

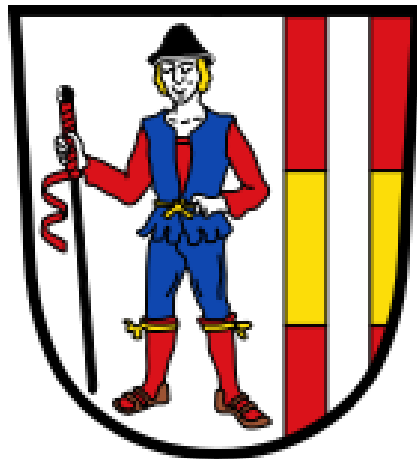
KBK

Kommunal-Beratung Kurz GmbH

Nelkenstraße 9
74229 Oedheim

Telefon: (07136/ 966 33 76)
Mail: info@kommunal-beratung-kurz.de

„Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung“ Gemeinde Breitengüßbach



Stand September 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Systematik der Globalberechnung	5
3. Kostenseite der Globalberechnung	6
3.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten	6
3.2 Kosten für künftige Investitionen	7
3.3. Beitragsfähige Kosten	7
3.4 Erhebung von Teilbeiträgen	8
3.5 Abzugskapitalien	8
3.5.1. Straßenentwässerungskostenanteil	8
3.5.2. Zuwendungen und Zuschüsse	10
3.5.3. Zusammenfassung	10
4. Flächenseite der Globalberechnung	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Flächenermittlung	12
4.3 Aufteilung nach Baugebieten	12
5. Zeitlicher Rahmen der Globalberechnung	12
6. Ausblick und Beitragsfortschreibung	13
7. Beitragsätze	13

Anlagen:

Anlage I – Rechnerischer Teil der Globalberechnung

Anlage II – Flächenübersicht

Anlage III – Beschlussvorschlag für die Globalberechnung

1. Allgemeines

Nach der gültigen Rechtsprechung in Bayern und nach Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) Bayern können Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung oder Verbesserung ihrer Einrichtungen im Abwasser und Klärbereich Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen eine Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile bietet, erheben.

Folgende Berechnungsverfahren für diese Beiträge sind zulässig:

- Globalberechnung
- Mustergebietskalkulation
- Rechnungsperiodenkalkulation

Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH sind dabei die Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge leistungsgebundener Einrichtungen grundsätzlich mit Hilfe einer Globalberechnung zu ermitteln (BayVGH vom 23.11.2004). Die Globalberechnung erfüllt eine einheitliche Kalkulation, die dem Grundsatz der Solidargemeinschaft entspricht.

Die Gemeinde Breitengüßbach hat sich dafür entschieden, die Beiträge mittels einer Globalberechnung zu kalkulieren, und das Büro KBK Kommunal Beratung Kurz GmbH im Mai 2015 beauftragt, diese Kalkulation zu erstellen. Die Globalberechnung sieht vor, einen Beitrag für die Abwasserentsorgung zu ermitteln. Der Auftrag umfasste die Beitragsberechnung für den Abwasser- und Klärbereich.

Die von der Rechtsprechung entwickelte Globalberechnung stellt eine Berechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes (Beitragsobergrenze) dar, in der alle Kosten einer öffentlichen Einrichtung, z. B. das Kanalnetz gegenüber sämtlichen Beitragspflichtigen Grundstücken (jetzt vorhandenen oder gemäß dem Flächennutzungsplan künftigen) gegenübergestellt werden.

Die Beitragssätze sind regelmäßig in Form einer Globalberechnung zu ermitteln (VGH, Urteile vom 07.05.1982, BayVBI 1983, 305, vom 10.12.1982, BayVBI 1983, 755 und vom 18.01.1984 GK 1984/158 Ziff.1). Diese ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Bayern (Bay VGH) das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung

der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) im Sinne des Artikels 5 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG). Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle, d. h. die heutigen und die künftigen Anschluss Teilnehmer, gleichgültig an welcher Stelle des Leitungssystems ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung anzuschließen sind, gleich berücksichtigt und beitragsrechtlich gleich behandelt werden.

Die Kalkulation von Beiträgen unterscheidet zwei Abrechnungssysteme:

- Einzelabrechnungssystem
- Globalsystem

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen ist das Globalsystem anzuwenden (BayVGH vom 23.11.2004). Dies erfordert eine Aufwandsermittlung und Verteilung der insgesamt entstandenen Investitionskosten, die sich auf das vollständige Versorgungs- und Entsorgungsgebiet der öffentlichen Einrichtung erstreckt. Damit wird eine gleichmäßige Belastung (rechnerisch) aller Bezugsflächen des Ver- oder Entsorgungsgebiet erreicht.

Der Rechtsbegriff Globalberechnung hat erstmals im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 2.7.1975 - II 881/72 Eingang in die Rechtsprechung des VGH zum kommunalen Beitragsrecht gefunden und wurde vom BayVGH mit dem Urteil vom 07.05.1982 definiert und bestätigt.

In einem Normenkontrollbeschluss vom 16.12.1976 wurde vom VGH Baden-Württemberg erstmals die Erstellung einer Globalberechnung zur Ermittlung der Obergrenze des Beitrags verlangt. Es sind zwischenzeitlich weitere Entscheidungen ergangen, in denen weitere Forderungen und Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt worden sind.

Die Globalberechnung bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderats über den Beitragssatz. Liegt dieser Beschlussfassung keine oder eine materiell fehlerhafte Globalberechnung zugrunde, hat dies die Ungültigkeit der Beitragsfestsetzung zur Folge.

Beitragspflichtig sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile entstehen.

Der VGH betrachtet die Globalberechnung als Nachweis für die Ausübung des fehlerfreien Ermessens des Ortsgesetzgebers, das er durch Rechtsprechung diesem eingeräumt hat. Der VGH Bayern hat das zwischenzeitlich in vielen Entscheidungen bestätigt. Die Globalberechnung ist als Kontrollrechnung entwickelt worden um zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall einer Abrechnung das beitragsrechtliche Kostendeckungsprinzip und die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung aller im Laufe der Zeit zu veranlagenden Grundstückseigentümer eingehalten worden sind.

Nach einer Entscheidung des BayVGH (Urteil vom 07.05.1982) hat dieser festgestellt, dass nach Artikel 5 KAG kein Zweifel daran bestehen könnte, dass mit den Anschaffungs-, Herstellungs-, Erweiterungs- und Erneuerungskosten nur die tatsächlich entstandenen, also nur diejenigen im nominellen Sinne gemeint sind.

Im Rahmen einer Globalberechnung hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan mehrere Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese notwendigen gemeinderätlichen Entscheidungen sind gleichzeitig Grundlage der Beitragskalkulation.

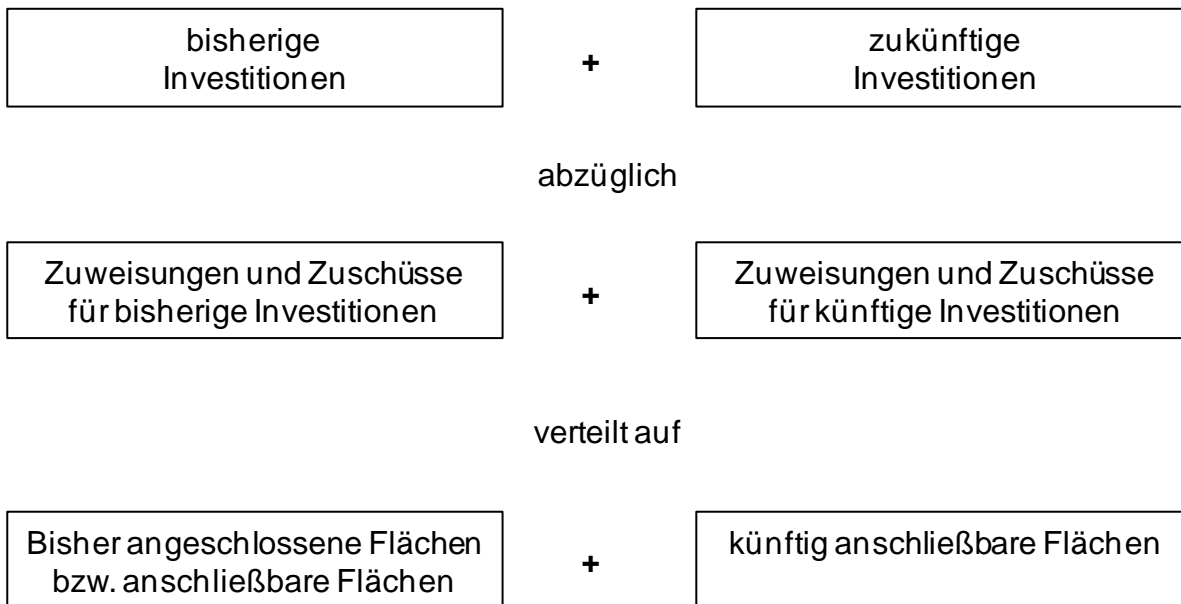
2. Systematik der Globalberechnung

Das System der Globalberechnung besteht darin, die bisherigen und die künftigen Investitionen der erstmaligen Herstellung abzüglich der Zuschüsse für bisherige Investitionen und gegebenenfalls Zuschüsse für künftige Investitionen auf bisher angeschlossene bzw. anschließbare und künftig anschließbare Flächen gleichmäßig zu verteilen.

Die künftigen Herstellungskosten können in aller Regel nur im Wege einer Prognose ermittelt werden, die dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtsetzungsorgan obliegt. Der Prognosezeitraum für die Gemeinde Breitengüßbach reicht bis in das Jahr 2018.

Der sich aus der Globalberechnung ergebende Beitragssatz ist vereinfacht auf folgende Formel zu bringen:

System der Globalberechnung



Es sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten, also die Nominalbeträge aufzuführen. Diese wiederum umfassen alle bisher angefallenen und künftig noch anzuschließenden Benutzer der öffentlichen Einrichtungen Entwässerung und Klärwerk werden gleichmäßig verteilt.

3. Kostenseite der Globalberechnung

3.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der Kosten ist auch zu prüfen, ob die entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten beitragsfähig sind.

Nach Artikel 5 Abs.1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Bayern können Kommunen zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere Vorteile bietet. Konkrete Bestandteile dieses Aufwands werden im KAG nicht genannt. Man wird hierzu alle Aufwendungen zählen müssen, die aufgrund von

Erwerbsvorgängen und die wegen baulich-technischer Abläufe erforderlich waren, die jeweilige Einrichtung zu erstellen. Bei den Herstellungskosten bleibt der durch Zuschüsse Dritter aufgebrauchte Teilaufwand außer Betracht. Dies gilt ebenso auch für den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Beitragspflichtig sind Grundstückseigentümer, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile entstehen. Hierbei ist von den tatsächlich entstandenen Kosten auszugehen.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung bis einschließlich 2014 wurden den von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Unterlagen entnommen.

3.2 Kosten für künftige Investitionen

Für den künftigen Ausbau der gesamten öffentlichen Einrichtung (Kanal und Kläranlage) sind vor allem bereits geplante und erkennbare Investitionen zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Breitengüßbach sind keine derartigen Maßnahmen konkret geplant. Der Ansatz von Zukunftsinvestitionskosten konnte daher unterbleiben.

3.3. Beitragsfähige Kosten

Jede Teileinrichtung ist beitragsrechtlich wie eine eigenständige öffentliche Einrichtung zu behandeln. D.h., dass für jede Teileinrichtung eine eigene Globalberechnung aufzustellen ist.

In die Globalberechnung dürfen nur solche Kosten eingestellt werden, die der jeweiligen Teileinrichtung zuzuordnen sind. Deshalb ist es nicht zulässig, einen Teilbeitragssatz für die mechanische oder biologische Reinigungsstufe des Klärwerks Kosten der chemischen Reinigungsstufe zuzuordnen.

Darüber hinaus werden die beitragsfähigen Kosten dadurch erweitert, dass künftig auch der Wert der vom gemeindeeigenen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden darf.

Jede Globalberechnung muss dem Kostendeckungsgrundsatz Rechnung tragen.

3.4 Erhebung von Teilbeiträgen

In Artikel 5 KAG Bayern wird darauf hingewiesen, dass neben den Kosten der Anschaffung und Herstellung auch die Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung zu den beitragsfähigen Kosten gehören. Alle diesbezüglichen bis 2014 angefallenen Kosten sind den Unterlagen entnommen und in die Globalberechnung einbezogen worden

3.5 Abzugskapitalien

3.5.1. Straßenentwässerungskostenanteil

Umfasst die Widmung der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen, gehören auch die laufenden Kosten der Straßenentwässerung zu den Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleibt daher der Teilaufwand außer Betracht, der den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen enthält.

Soweit ein solcher Teilaufwand in den Kosten des Kanalnetzes enthalten ist, muss ihn der Gesetzgeber schon deshalb von der Beitragserhebung ausnehmen, weil ihn der Bundesgesetzgeber nach § 128 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Rahmen des Erschließungsbeitragsrechts für beitragsfähig erklärt hat. Der Beitragspflichtige kann nach dem Vorteilsprinzip nur mit dem Anteil belastet werden, der auf sein Grundstück entfällt. Jedoch kann er nicht mit dem Anteil belastet werden, der auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfällt.

Der Straßenentwässerungsanteil bei Regenwasserkanälen und Regenüberlaufbecken kann gemäß Urteil des BVwVG vom 09.12.1983, mit 50% angenommen werden.

Beim Klärwerk entfaltet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Bundesrecht keine Sperrwirkung für diejenigen Entwässerungsanlagen, die der Reinigung des auf den Straßen anfallenden Regenwassers dienen, weil §128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur die dem Ableiten und Weiterleiten des Regenwassers dienenden Teilanlagen erfasst (BVerwG, Urteil vom 18.04.1986).

Bei der Ermittlung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteils der reinen Klärwerkskosten sind daher die Gemeinden nicht auf eine bestimmte Berechnungsmethode bundesrechtlich festgelegt.

Nach ständiger Rechtsprechung in Bayern darf bei den reinen Klärwerkskosten kein Straßenentwässerungsanteil in die Globalberechnung eingestellt werden.

Kläranlagen sind stets ohne jeden Abzug der Grundstücksentwässerung zuzuordnen, da die Reinigung des auf den Straßen anfallenden und von ihnen abgeleiteten Regenwassers keine Erschließungsaufgabe der Gemeinde ist (Urteil des BVerwG vom 18.04.1986. BayVGH Urteil vom 29.06.1986). Das von den Straßen abgeleitete Niederschlagswasser bedarf keiner Reinigung und ist keine Erschließungsaufgabe der Gemeinde.

Bei den Kanälen ist die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach der kostenorientierten Berechnungsmethode durchzuführen (BVerwG. Urteil vom 9.12.1983 - 8 C 112.81 - und Urteil vom 27.6.1985 - 8 C 30.83 - und VGH Beschluss vom 19.5.1992 - 2 S 320/92). In den Fällen der Mischkalkulation ist zwischen dem sogenannten abgemagerten und dem nicht abgemagerten Mischsystem zu unterscheiden. Das abgemagerte ist dadurch gekennzeichnet, dass der Mischwasserkanal zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers bestimmt ist. Im Falle des nicht abgemagerten Systems dient der Mischwasserkanal sowohl der Straßenentwässerung als auch der vollständigen Grundstücksentwässerung einschließlich des Grundstücksoberflächenwassers.

Der VGH BW vertritt die Ansicht, dass auch im Falle des nicht abgemagerten Mischsystems die Kostenzuordnung bei der zuletzt genannten Kostenmasse sich nach dem Verhältnis zu richten hat, dem die Kosten eines Regenwasserkanals für die Straße und eines Grundstücksentwässerungskanals der zur Aufnahme des Oberflächenwassers und des Schmutzwassers bestimmt ist, zueinander stehen.

Mit Rücksicht darauf, dass sich die fiktiven Kosten einer nur der Straßenentwässerung dienenden Regenwasserkanalisation für das gesamte Gemeindegebiet in aller Regel nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ermitteln lassen, bestehen nach Auffassung des VGH BW keine Bedenken dagegen, dass der auf die Straßenentwässerung entfallende Kostenanteil auf der Grundlage einer auf einzelne repräsentative Straßenzüge begrenzten Vergleichsberechnung geschätzt wird (Urteil vom 27.2.1986, BVerwG, Beschluß vom 27.2.1987). Es bestehen keine durchgreifenden

Bedenken dagegen, dass auch hier auf das kostenorientierte Berechnungsmodell der VEDEWA¹ für eine Mischkanalisation zurückgegriffen wird.

Dieses Berechnungsmodell bezieht sich auf ein 35 ha großes Einzugsgebiet mit konstantem Gefälle von 5 Promille und einem Straßenflächenanteil von 20% (= 7 ha) einschließlich öffentlicher Parkplätze und Plätze. Die Abflussspenden für die Kanalnetzberechnung wurden anhand vergleichbarer Fälle zu 100 l/s je ha im realitätsbezogenen Mischsystem, zu 120 l/s je ha bei der fiktiven selbständigen Grundstücksentwässerung angenommen. In das Berechnungsmodell wurden auch die Kosten der nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Regenbehandlungsanlagen eingestellt. Bei diesem Berechnungsmodell gelangte die VEDEWA zu dem Ergebnis, dass die realen Kosten für das Mischsystem zu 25 % auf die Straßenentwässerung und zu 75 % auf die Grundstücksentwässerung entfallen. Das Berechnungsmodell hat für die Mehrzahl der Gemeinden repräsentativen Charakter und wird auch für die Gemeinde Breitengüßbach zugrunde gelegt, da vergleichbare Entwässerungsverhältnisse bestehen.

3.5.2. Zuwendungen und Zuschüsse

Von den Herstellungskosten sind die erhaltenen Zuwendungen und Zuschüsse Dritter abzuziehen. Bisher aufgelaufene Abschreibungen sind nur bei einer Erneuerung nach Artikel 5 Abs.1 Satz 2 KAG Bayern in Abzug zu bringen. Auch bei den künftigen Investitionen sind Zuwendungen und Zuschüsse, die aller Voraussicht nach erwartet werden können, abzuziehen. Im Rahmen der vorliegenden Globalberechnung der Gemeinde Breitengüßnach wurden die in der Vergangenheit erhaltenen Zuschüsse berücksichtigt und von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Zukünftige Zuschüsse werden nicht erwartet und konnten daher nicht mindernd angesetzt werden.

3.5.3. Zusammenfassung

Von den Herstellungskosten sind erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse Dritter abzuziehen (Zuwendungen und Zuschüsse zur Kanalisation und zum Klärwerk). Eingegangene Beiträge von Grundstückseigentümern sind nicht zu berücksichtigen.

¹ Die Kommunale Vereinigung für Wasser- und Abwasserwirtschaft e.V.

Von den um Zuwendungen und Zuschüssen reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden abgesetzt:

- ein Kostenanteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten, der auf die Straßenenwässerung entfällt, entsprechend dem Berechnungsmodell der VEDEWA in Höhe von 25 v.H.
- Der Anteil bei Regenwasserkanälen und Regenüberlaufbecken beträgt demnach 50 vom Hundert (BVerwG vom 09.12.1983).

4. Flächenseite der Globalberechnung

4.1 Allgemeines

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen ist es nicht erforderlich, dass die Anlage bereits endgültig fertiggestellt ist. Der künftige Aufwand im Wege der Veranschlagung (Kostenschätzung) darf so ermittelt werden (BayVGH, Urteil vom 15.12.1989).

Den Gemeinden ist es grundsätzlich nicht zuzumuten, mit der Bestimmung des Beitragssatzes und der Erhebung der Beiträge bis zur endgültigen Fertigstellung der gesamten Anlage zuzuwarten. In der Schätzung können für die Beitragskalkulation somit auch künftige Aufwendungen mit einbezogen werden, soweit sie in überschaubarer Zukunft anfallen und damit absehbar sind (BayVGH vom 18.01.1984).

Die Flächen wurden von der Gemeindeverwaltung Breitengüßbach zur Verfügung gestellt und sind in die Globalberechnung übernommen worden.

Alle Flächen die zu berücksichtigen waren, wurden aufgenommen. Darüber hinausgehende Zukunftsflächen wurden nicht gemeldet.

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit der Globalberechnung, die in erster Linie für den Gemeinderat gegeben sein muss, ist die Angabe der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücksflächen erforderlich, da sie erst die Prüfung ermöglicht, ob der beitragsfähige Aufwand im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Kostendeckungsgrundsatz verteilt worden ist. Die Schätzung der Geschossezahlen anhand der Geschossflächenzahl ist möglich.

4.2 Flächenermittlung

Die Globalberechnung bezieht sich auf das gesamte bereits an die Einrichtung angeschlossene oder anschließbare Gemeindegebiet, auch wenn für die schon angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke wegen der Einmaligkeit der Beitragserhebung eine Neuveranlagung nicht durchgeführt werden kann. Bei der Berechnung der Flächenseite wurden die bereits angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke auf der Grundlage von Einzelermittlungen festgehalten. Bei der Berechnung wurden lediglich die Nettoflächen berücksichtigt, welche von der Gemeindeverwaltung Breitengüßbach zur Verfügung gestellt wurden. Ein separater Abzug von Straßenflächen war daher nicht notwendig.

Als Korrekturfaktor zwischen der berechneten zulässigen Geschoßfläche und der satzungsmäßig als Beitragsmaßstab festgesetzten vorhandenen Geschoßfläche wird ein Abzugsfaktor von 19% festgelegt.

4.3 Aufteilung nach Baugebieten

Die Flächen wurden dargestellt in:

- Flächen innerhalb des Flächennutzungsplans
- Flächen innerhalb einfacher Bebauungspläne und im unbeplanten Innenbereich, sowie der bebauten Flächen im Außenbereich und Flächen, die im künftigen Flächennutzungsplan als künftige Baugebiete dargestellt sind.

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 KAG sind die Beitragspflichten nach der Art und dem Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung oder der Grundstücksflächen zu ermitteln. Es ist auch eine Kombination der beiden Parameter möglich.

Die Flächen wurden nach qualifizierten Bebauungsplänen gem. §30 BauGB, §34 BauGB aufgenommen und dargestellt.

5. Zeitlicher Rahmen der Globalberechnung

Der Planungszeitraum umfasst die Planungen bis zum Jahr 2019. Der Planungszeitraum beinhaltet neben den Flächen auch alle konkret geplanten künftigen Investitionen. Damit ist die Kongruenz zwischen Kosten- und Flächenseite gegeben.

Bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kostenseite) und der zu berücksichtigenden Grundstücke (Flächenseite) muss der zeitliche Rahmen grundsätzlich übereinstimmen (Kongruenz zwischen Kosten- und Flächenseite). Der Planungszeitraum für die Zukunft muss somit alle Flächen und Kosten umfassen.

6. Ausblick und Beitragsfortschreibung

Die Globalberechnung ist ein Kontrollinstrument das dazu dient, die Rechtmäßigkeit der Beitragssätze zu belegen. Da diese auf den Ergebnissen der Globalberechnung beruhen, sind sie dann nicht mehr stimmig, wenn sich die Grundlagen der Globalberechnung, sei es auf der Flächenseite oder der Kostenseite, ändern. Dies kann geschehen durch Kostenüber- oder Kostenunterschreitungen auf der Kostenseite. Dies kann auch durch die Veränderung der Flächenseite, z.B. durch Fortschreibung eines Flächennutzungsplans, geschehen. Für diese Fälle ist die Globalberechnung entsprechend abzuändern und erneut im Gemeinderat zu beschließen.

Die künftige bauliche Entwicklung der Gemeinde als auch die Kosten der zukünftigen Baumaßnahmen müssen hierbei geschätzt werden.

7. Beitragsätze

Im Rahmen der vorliegenden Globalberechnung wurden für die Gemeinde Breitengüßbach folgende Beitragssätze berechnet. Die bisher geltenden Beitragssätze sind in Klammer dahinter dargestellt):

Abwasserbeitrag je m² Grundstücksfläche:	2,84 €/m²	(2,60 €/m²)
Abwasserbeitrag je m² Geschossfläche:	8,34 €/m²	(7,90 €/m²)

Die Kosten wurden dabei im Verhältnis von 40% auf die Grundstücksfläche und zur 60% auf die Geschoßfläche verteilt. Dieses Verhältnis wurde bei den bisher durchgeführten Globalberechnungen der Gemeinde Breitengüßbach angesetzt und wurde daher – da sich keine Änderungen an den Verteilungsverhältnissen ergeben haben – auch bei der vorliegenden Globalberechnung angesetzt.

Oedheim, den 29. September 2016

gez.

Wolfgang Trieb
Diplomkaufmann

Alexander Beil
Geschäftsführer